

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0495/2020

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Klaßen, Matthias

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt:

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein

ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



| Beratungsfolge | Termin | Behandlung | Beratungsstatus |
|----------------|------------|------------|------------------------------|
| Werkausschuss | 18.11.2020 | öffentlich | empfehlende Beschlussfassung |
| Stadtrat | 17.12.2020 | öffentlich | endgültige Beschlussfassung |

Betreff: Satzungsänderung der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss der EBS empfiehlt dem Stadtrat folgende Satzungsänderung zu beschließen:

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 10.12.2020, aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl., S. 297)), – BS 2020-1,

und der §§ 52 Abs. 1 und 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl 2004, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl., S. 287)),

folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

a) § 12 Absatz 2 erhält folgende Ergänzung:

„Auf einen Einbau einer Fettabscheideanlage kann bei Vorlage eines entsprechenden Gutachtens eines von der IHK anerkannten Sachverständigen, dass kein Fettabscheider notwendig ist, verzichtet werden.“

Begründung:

§ 12 Absatz 2 wurde auf Wunsch der Verwaltung konkretisiert bzw. ergänzt.